

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8-5-2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8-5-2001

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)
(Dossier REM 17/00)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8-5-2001

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)
(Dossier REM 17/00)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000⁴, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 10. August 2000 eingegangenen Schreiben vom 25. Juli 2000 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) NR. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den folgenden Umständen zu erstatten.

¹ ABL. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABL. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

- (2) Ein deutsches Unternehmen, nachstehend der „Beteiligte“ genannt, war Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) zur Verarbeitung von eingeführten Haselnüssen der Unterposition 08 02 22 00 der Kombinierten Nomenklatur zu Tafelschokolade. Die eingeführten Haselnüsse mussten getrennt gelagert und verarbeitet werden.
- (3) Nach einer im September 1996 durchgeführten Prüfung haben die zuständigen lokalen Zollbehörden festgestellt, dass der Beteiligte die in die aktive Veredelung übergeführten Haselnüsse gemeinsam mit den Haselnüssen des freien Verkehrs (Gemeinschaftswaren) gelagert und verarbeitet hatte.
- (4) Nachdem er über die Ergebnisse der Prüfung informiert worden war, hat der Beteiligte die rückwirkende Änderung der Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung beantragt, um auch die Möglichkeit der Verarbeitung von Ersatzwaren in Anspruch nehmen zu können.
- (5) Dem Antrag wurde von den zuständigen deutschen Behörden nicht stattgegeben, da die Möglichkeit der Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung in den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen war.
- (6) Da der Beteiligte zum damaligen Zeitpunkt nicht autorisiert war, Ersatzwaren im Rahmen seiner Bewilligung zur aktiven Veredelung zu verarbeiten, kamen die deutschen Behörden zu dem Schluss, dass die Veredelung ohne Bewilligung durchgeführt wurde.
- (7) Durch die Pflichtverletzung im Verfahren der aktiven Veredelung ist eine Zollschuld gemäß Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a) des Zollkodex der Gemeinschaften entstanden.
- (8) Die genannten Behörden haben daher den Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX aufgefordert, den der Beteiligte entrichtet hat und dessen Erstattung im vorliegenden Fall beantragt wird.

- (9) Zur Stützung des Antrags der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und seine Stellungnahme der Kommission als Anlage zu dem Schreiben der Behörden der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juli 2000 übermittelt habe.
- (10) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 8. Dezember 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex – Bereich Allgemeine Angelegenheiten/Erstattung – eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (11) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn sich diese Fälle aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (12) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich im Unterschied zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten befinden kann.
- (13) Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Beteiligte eine aktive Veredelung von Ersatzwaren vorgenommen hat, obwohl gemäß seiner Bewilligung die Inanspruchnahme von Ersatzwaren nicht vorgesehen war. Diese Bewilligung konnte daher auf die genannte Verarbeitung nicht angewandt werden, wodurch eine Zollschuld zu Lasten des Beteiligten entstand.

- (14) Wie von den deutschen Behörden in ihrem Schreiben an die Kommission vom 25. Juli 2000 bestätigt, handelte es sich bei den Einfuhrwaren ebenso wie bei den Ersatzwaren um aus der Türkei stammende Levantiner-Haselnusskerne gleicher Qualität und Beschaffenheit, wobei der einzige Unterschied darin lag, dass die Ersatzwaren bereits in den zollrechtlichen freien Verkehr übergeführt worden waren. Aus den Kontrollen der zuständigen Zollbehörden ging ebenfalls hervor, dass der Beteiligte die Anforderungen an die Verarbeitung von Ersatzwaren erfüllt hat. Es konnte nachgewiesen werden, dass den Einfuhrwaren entsprechende Mengen an Veredelungserzeugnissen im Rahmen der Bewilligung der aktiven Veredelung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden. Daraus ergibt sich, dass der Europäischen Gemeinschaft im vorliegenden Fall kein finanzieller Schaden entstanden ist. Der Beteiligte hat somit die Verpflichtungen bezüglich der Verwendung von Ersatzwaren eingehalten, ohne jedoch einen formellen Antrag gestellt zu haben.
- (15) Darüber hinaus wäre - wie von den deutschen Behörden in ihrem Schreiben an die Kommission vom 25. Juli 2000 bestätigt - diesem Antrag stattgegeben worden, hätte der Beteiligte bei seinem ursprünglichen Antrag auf Bewilligung der aktiven Veredelung die Verwendung von Ersatzwaren beantragt, da alle Anforderungen für eine Bewilligung erfüllt waren.
- (16) Aufgrund dieser Tatsachen handelt es sich im vorliegenden Fall um besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92.
- (17) Außerdem wird dies, wenn auch subsidiär, durch die Tatsache bekräftigt, dass die Zollbehörden zur Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung zahlreiche Zollanmeldungen ohne Beanstandung angenommen und somit die Verarbeitung äquivalenter Ersatzwaren bescheinigt haben.
- (18) Außerdem sei darauf hingewiesen, dass dies der erste Antrag des Beteiligten auf Bewilligung der aktiven Veredelung war und dieser zudem nur wenig Erfahrung mit Zollverfahren besaß.
- (19) Ferner wurde dem Beteiligten im vorliegenden Fall zum ersten Mal eine Pflichtverletzung vorgeworfen.

- (20) Der Beteiligte konnte schließlich ein berechtigtes Vertrauen darauf stützen, dass die zuständige Dienststelle eineinhalb Jahre lang die zahlreichen Ausfuhrerklärungen, in denen die Verarbeitung von Ersatzwaren im Rahmen der aktiven Veredelung bescheinigt wurde, nicht beanstandet hat.
- (21) Aus dem obigen geht hervor, dass der Beteiligte im guten Glauben gehandelt hat, und dass die Umstände des vorliegenden Falles weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit erkennen lassen.
- (22) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten.
- (23) Rechtfertigen die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (24) Mit Schreiben vom 25. Juli 2000 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zur Erstattung oder zum Erlass der Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen beantragt.
- (25) In diesem Fall handelt es sich aber aufgrund der Art der Versäumnisse, die dem Beteiligten vorgeworfen werden, sowohl faktisch als auch rechtlich um eine einzigartige Entscheidung. Folglich kann sie auch nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juli 2000 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 25. Juli 2000 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8-5-2001

Für die Kommission

Mitglied der Kommission